



Richtlinien des Stadtrates für Reklameanlagen

vom 27. September 1999, revidiert am 25. August 2014 und
06. Dezember 2021

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Reklamenagen	4
Art. 3	Öffentlicher Plakatanschlag	4
Art. 4	Bewilligungspflicht	5
Art. 5	Gestaltung	5
Art. 6	Häufung	6
Art. 7	Unzulässige Reklamen	6
Art. 8	Beschränkung vom Fremdreklamen	7
Art. 9	Beschränkung des öffentlichen Plakatanschlages	7
Art. 10	Betriebswegweiser / Hinweisschilder	8
Art. 11	Bestehende Reklameanlagen	8
Art. 12	Ausnahmebewilligungen	9
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 14	Inkrafttreten	9

Gestützt auf § 98 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Thurgau vom 21. Dezember 2011 und Art. 48 des Baureglementes der Stadt Arbon vom 13. Juni 1999 erlässt der Stadtrat nachstehende Richtlinien für Reklameanlagen und Werbeträger.

Art. 1

Zweck Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über Reklameanlagen gemäss § 48 des Baureglementes, insbesondere die Beschränkungen von Fremdreklamen und öffentlichem Plakatanschlag auf bestimmte Standorte und Einrichtungen.

Art. 2

Reklameanlage

¹ Reklameanlagen sind im Freien sichtbare oder hörbare, durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Licht, Bild oder sonstige Mittel der Werbung oder Propaganda in irgendeiner Form dienende feste Einrichtungen. Als solche gelten auch Vorrichtungen ohne direkten Aussagewert, wenn sie die Aufmerksamkeit der Strassenbenützer auf sich ziehen oder geeignet sind, das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild zu beeinträchtigen.

² Eigenreklamen sind Reklameanlagen, deren Aussage in einem direkten Bezug steht zu einem Betrieb, der in der gleichen

³ Fremdreklamen sind Reklameanlagen, die in keinem solchen direkten Bezug stehen.

Art. 3

Öffentlicher Plakatanschlag

¹ Als öffentlicher Plakatanschlag gilt jedes Anbringen von Plakaten ausserhalb der bewilligten bzw. zulässigen festen Reklameanlagen.

² Nicht unter die Bestimmung über den öffentlichen Plakatanschlag fallen Plakate, die an Schaufenstern angebracht werden.

Art.4

¹ Das Erstellen und Abändern von permanenten Reklameanlagen, Werbeträgern, Firmenschildern und Betriebswegweisern, die sich an die Öffentlichkeit wenden, ist bewilligungspflichtig. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach § 86ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau.

Bewilligungs-
pflicht

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a) unbeleuchtete Firmeninschriften, die nicht auskragen und eine Fläche von 1 m² nicht überschreiten;
- b) Reklamen, die sich ausschliesslich innerhalb eines Gebäudes, eines Einkaufszentrums, einer Sportstätte u.ä. befinden und vom öffentlichen Grund aus nicht sichtbar sind;
- c) befristete Reklamen von ortsansässigen Organisationen, Firmen und Vereinen, die für Veranstaltungen, Ausstellungen und andere Anlässe in Arbon installiert werden;
- d) Für Wahlen und Abstimmungen gilt Anhang I der Richtlinien für Reklamen;
- e) befristete Reklamen an Baustellen:
 - Information über Bauprojekt mit Handwerkerverzeichnis,
 - Werbung auf Baustellenabschränkungen.

Art. 5

¹ Reklamen haben sich gemäss § 68 PBG in der Lage, Grösse, Farbe und Leuchtstärke dem Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild anzupassen.

Gestaltung

² An folgenden Lagen werden erhöhte Anforderungen an die Gestaltung von Reklamen gestellt:

- a) in der Altstadtzone und in Weilerzonen;
- b) in den Ortsbildschutz- und Umgebungsschutzzonen sowie in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten gemäss Schutzplan;

- c) im Bereich von erhaltenswerten Bauten gemäss Richtplan;
- d) für Reklamen, die vom See oder wichtigen Einfallsachsen her eingesehen werden können;
- e) für Reklamen auf Hausdächern, mit Ausnahme reiner Schriftzüge.

³ In der Altstadtzone wird je Betrieb nur je ein Stechschild bewilligt.

Art. 6

Häufung

¹ Die einzelnen Grundstücke dürfen mit Reklame- und Werbeanlagen nicht überladen werden. Für Liegenschaften mit mehreren Anlagen ist ein Gesamt-konzept einzureichen.

² Für Garagen und Tankstellen ist die SN-Norm 640 625 verbindlich.

Art. 7

Unzulässige Reklamen

¹ Unzulässig sind:

- a) intermittierende Reklamen;
- b) Laufschriften;
- c) vertikale Schriften, höher als 5 m oder höher als die halbe Firsthöhe;
- d) Plakatflächen, grösser als das Format B12 (135 cm x 275 cm), mit Ausnahme von Baustellenabschränkungen;
- e) vollflächige Reklamen, die mehr als 1,0 m über die Fassadenflucht vorspringen;
- f) Plakatflächen an Wohnhäusern;
- g) Leuchtplakate;
- h) das Werfen von Lichtbildern in den Luftraum und auf Verkehrswege.

² Die Vorschriften über den Strassenverkehr, insbesondere diejenigen der Signalverordnung (SSV) und des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG) bleiben vorbehalten.

Art. 8

¹ Für Fremdreklamen gelten die Bestimmungen von Art. 48 im Baureglement Arbon.

Beschränkung
von Fremd-
reklamen

² Der Stadtrat kann in öffentlichen Anlagen Fremdreklamen bewilligen, sofern das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

³ Bewilligt werden neue Fremdreklamen lediglich an folgenden Standorten:

- a) entlang von stark frequentierten Strassen unter Vorbehalt von Abs. 1;
- b) im Bahngelände;
- c) in Buswartehäuschen;
- d) auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen;
- e) in den Gewerbe- und Industriezonen.

⁴ Als stark frequentierte Strassen gelten: Amriswilerstrasse, Bahnhofstrasse, Egnacherstrasse, Landquartstrasse, Romanshorerstrasse, Salwiesenstrasse, St. Gallerstrasse und Sonnenhügelstrasse.

⁵ Der Bestand bestehender Fremdreklamen ausserhalb vorstehender Gebiete ist gewährleistet.

Art. 9

¹ Das Anschlagen von öffentlichen Plakaten ist mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet.

Beschränkung
des
öffentlichen
Plakat-
anschlages

² Der öffentliche Plakatanschlag ist insbesondere untersagt:

a) an öffentlichen Bauten, Anlagen, Rabatten und Bäumen;

b) an Bauten und Anlagen in der Altstadt- und Weilerzone.

³ Das Personal der Gemeinde ist berechtigt, unerlaubt angebrachte Plakate ohne Rücksprache der Organisation und ohne Anspruch auf Ersatzforderungen zu entfernen.

⁴ Für befristete Reklamen für Veranstaltungen und Anlässe sowie für Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 4 dieser Richtlinien.

⁵ Das „Merkblatt betreffend Werbungen für Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen in der Stadt Arbon“ regelt das Aufstellen von Reklamen und Anbringen von Plakaten.

⁶ Die Stadt Arbon stellt geeignete Standorte für den öffentlichen Plakataushang zur Verfügung.

Art. 10

Betriebs-
wegweiser /
Hinweisschilder

¹ Für die Bezeichnung der Zufahrt zu Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, die abseits der Hauptverkehrsstrassen liegen, sind nur die offiziellen Betriebswegweiser gemäss Signalisationsverordnung zulässig. Die Standorte werden von der Abteilung Bau festgelegt. Nach Möglichkeit sind Sammelwegweiser anzustreben. Innerhalb der Altstadt werden keine Betriebswegweiser bewilligt.

² Private Hinweisschilder in unmittelbarer Nähe des Betriebes sind gestattet. Sie sind auf privatem Grund anzubringen.

Art. 11

Bestehende
Reklame-
anlagen

¹ Bei Umbauten oder Zweckänderungen bestehender Reklameanlagen kann der Stadtrat eine Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinien verlangen, soweit sie für den Eigentümer zumutbar sind oder schwerwiegende öffentliche Interessen eine solche Anpassung erfordern.

² Sofern überwiegend öffentliche Interessen tangiert sind, kann auch die Entfernung einer Anlage innert einer angemessenen Frist verlangt werden.

Art. 12

Der Stadtrat kann nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien bewilligen, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden und wenn ausser-ordentliche Verhältnisse vorliegen, insbesondere eine unzumutbare Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde.

Ausnahme-
bewilligungen

Art. 13

Die Richtlinien für Reklameanlagen der Ortsgemeinde Arbon, erlassen von der Ortsverwaltung am 17. Oktober 1991, werden aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 14

Die Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Stadtrat Arbon am 27. September 1999; revidiert am 25. August 2014 mit Stadtratsbeschluss Nr. 155 / 14 sowie am 06. Dezember 2021 mit Stadtratsbeschluss Nr. 258 / 21

Arbon, 06. Dezember 2021

**Der Stadtpräsident
Dominik Diezi**

**Die Stadtschreiberin
Alexandra Wyprächtiger**

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 01. Januar 2022.

